

Das verfassungsrechtliche Verschleifungsverbot

Timo Fischer

–Zusammenfassung–

Im Jahr 2010 hat das BVerfG im sogenannten Untreuebeschluss mehrere neue Verfassungsprinzipien aus Art. 103 Abs. 2 GG abgeleitet, die von da an für das gesamte Strafrecht galten. Eines von ihnen ist das Verschleifungsverbot. Teils als „Meilenstein“ und „verfassungsrechtliche Revision des gesamten Strafrechts“ gefeiert, teils als „verfassungsrechtlich nicht notwendig“ und „rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit“ abgetan, verbietet es, einzelne Tatbestandsmerkmale so weit auszulegen, dass sie „vollständig in anderen Tatbestandsmerkmalen aufgehen, also zwangsläufig mit diesen mitverwirklicht werden.“

Seit dem Untreuebeschluss sind im gesamten Kern- und Nebenstrafrecht eine Vielzahl von Verschleifungsvorwürfen erhoben worden. Gleichwohl kann auch über zehn Jahre nach Einführung des Verschleifungsverbots nicht die Rede davon sein, dass es abschließend konturiert wäre. Ganz im Gegenteil: Beinahe alles von seiner Begründung bis zur praktischen Anwendung ist unklar. Ein Grund dafür mag sein, dass das BVerfG nicht klargestellt hat, wie sich das Verschleifungsverbot zu den anderen neu eingeführten Prinzipien verhält; ein anderer, dass sich die Aufarbeitung in Literatur und Rechtsprechung größtenteils auf einzelne Beispiele bezogen hat und davon ausgegangen zu sein scheint, dass zum generellen Verständnis des Verschleifungsverbots nicht viel gesagt werden müsse. Dem steht der Befund gegenüber, dass der Großteil der bislang erhobenen Verschleifungsvorwürfe umstritten geblieben ist und Lösungen nicht absehbar sind. Das ist jedoch mit Blick auf die drastischen Folgen eines Eingreifens des Verschleifungsverbots – die Verfassungswidrigkeit einer Auslegung – misslich.

Die vorliegende Arbeit versteht sich als Beitrag zur Konturierung des Verschleifungsverbots. Ziele sind die systematische Aufarbeitung der Beiträge bzw. Entscheidungen in Literatur bzw. Rechtsprechung, das Herausarbeiten von Sachfragen sowie deren Kategorisierung, die Beantwortung der Sachfragen und schließlich, einen Vorschlag für ein praxistaugliches Verständnis des Verschleifungsverbots zu unterbreiten. Dazu wird auch eine Kasuistik aller bislang erhobenen Verschleifungsvorwürfe erstellt, die im Rahmen der Analyse genutzt wird.